

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/183

Obergösgen: Gestaltungsplan „Steinengasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Steinengasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt im Wesentlichen die Bebauung und Erschliessung der zwischen der Lostorferstrasse, der Steinengasse, der Hardmattstrasse und dem Bürgerweg liegenden Parzellen GB Obergösgen Nrn. 6, 629, 641 und 642. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 2379 vom 16. Dezember 2003) wurde dieses Gebiet der 2-geschossigen Wohnzone bzw. der Kernzone B zugewiesen und mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Der Planungsperimeter wird in insgesamt 6 Baufelder unterteilt. Deren Nutzung richtet sich jeweils nach den rechtsgültigen Zonenvorschriften, welche mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften insbesondere bezüglich der zulässigen Bebauung und Gestaltung ergänzt werden. Die interne Verkehrserschliessung erfolgt ab der Steinengasse mit öffentlichen Erschliessungsstrassen (Ringstrasse teilweise im Einbahnverkehr sowie Stichstrasse).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. August 2008 bis zum 17. September 2008. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Am 20. Oktober 2008 wurde die Einsprache vom Gemeinderat abgelehnt und der Gestaltungsplan „Steinengasse“ mit Sonderbauvorschriften genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Steinengasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Obergösgen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Obergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

| Kostenrechnung | Einwohnergemeinde Obergösgen, 4653 Obergösgen | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 2'500.00 | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (KA 435015/A 45820) |
| | <u>Fr. 2'523.00</u> | |
| Zahlungsart: | Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei | |

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Obergösgen, 4653 Obergösgen, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Baukommission Obergösgen, 4653 Obergösgen

Architekturbüro agA, Winz + Partner GmbH, Aarauerstrasse 72, 4600 Olten

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Obergösgen: Genehmigung Gestaltungsplan „Steingasse“ mit Sonderbauvorschriften)